

Artikel 14:

Der Eigentümer des enteigneten Hauses, der Verwalter, Hausbesorger, die Mieter usw. haben die Pflicht, das Grundeigentum und das vom Staat enteignete bewegliche Vermögen in Ordnung zu halten, bis die Verwaltung des Grundeigentums und der persönliche Besitz von den zuständigen Staatsbehörden übernommen wird.

Artikel 15:

Wer die Bestimmungen des Verordnungsgesetzes umgeht oder dagegen verstösst, unterliegt der Bestrafung nach dem Verordnungsgesetz Nr. 24 vom Jahre 1950 über den Schutz sozialistischen Vermögens und wird gemäss § 13 mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 16:

Mit der Durchführung dieses Verordnungsgesetzes wird der Ministerrat betraut. Der Ministerrat ist berechtigt, alle Fragen, die sich durch die Enteignung von Häusern ergeben, durch Gesetz zu regeln. Er kann gleiche Rechte dem Innenministerium und anderen Ministern einräumen.

Gezeichnet: Sandor Ronai, Präsident.

Priska Szabo, Sekretär des
Präsidenschaftsrates."

Quelle: Szabad Nep vom 19. Februar 1952.

DOKUMENT 24
(UNGARN)

PROTOKOLL

„Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büros München der Internationalen Juristen-Kommission, Herrn Schulz, erscheint Alice N. H. Sie ist der deutschen Sprache genügend mächtig und erklärt:

Ich heisse Alice N. H., bin geboren am 1.....in Budapest, mein letzter Aufenthaltsort war Budapest. Aus Ungarn bin ich geflüchtet am 14.11.54 und wohne z.Zt. in Wien.

Das ungarische Gesetz vom Februar 1952 über die Enteignung von Hausbesitz ist mir bekannt. Es ist m.W. seinerzeit veröffentlicht worden in der Zeitung „Magyar Közlöny“. Mein Onkel, Pal, der in Budapest ein Mietshaus besass mit m.W. 9 oder 10 Wohnungen, ist auf Grund dieses Gesetzes enteignet worden und zwar gemäss Artikel I, Abs. 1 als Kapitalist und weil dieses Haus vermietet war. Dabei sind auch seine privaten Möbel und sein sonstigen Hab und Gut, das er im Keller dieses Hauses untergestellt hatte, kurzerhand mit enteignet worden. Ich weiss genau, dass er eine Entschädigung nicht erhalten hat.

Ach ein anderer Onkel von mir, namens Moritz..... hat durch Enteignung auf Grund dieses Gesetzes seine in Budapest liegenden Mietshäuser verloren und zwar ebenfalls, wie ich genau weiss, ohne eine Entschädigung dafür zu bekommen.

Ich selbst bin von Budapest aus deportiert worden und wohnte in..... In diesem Dorf wurde einem Bauern, der mehr als fünf Wohnräume in seinem Haus hatte, das ganze Haus enteignet. (Artikel 3 des Gesetzes). Seine Wirtschaft durfte er weiter behalten.

Ich weiss von einer ganzen Reihe von Enteignungen auf Grund dieses Gesetzes. In keinem Fall ist eine Entschädigung dafür gezahlt worden.

v.g.u.
gez. Unterschrift
Geschlossen: (Schulz)

München, den 1.2.1955.

(Wegen Gefährdung zurückgebliebener Angehöriger wurde der Name nicht genannt.)"

Eine durch Gesetz verfügte Einteignung ohne jede Entschädigung zeigt das folgende Dokument aus Polen.